



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Abgrenzung abhängiger Beschäftigung nach der Musikschullehrer-II-Entscheidung

Abgrenzung abhängiger Beschäftigung nach der Musikschullehrer-II-Entscheidung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 043/24
Abschluss der Arbeit: 16.07.2024, zugleich letzter Abruf der Internetquellen
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Relevanz des Beschäftigungsbegriffs	4
3.	Kriterien der Abwägung	5
3.1.	Weisungsrecht	6
3.2.	Eingliederung	6
3.3.	Vertragliche Bestimmungen	7
3.4.	Sonderfall: Arbeitnehmerähnliche Selbstständige	7
4.	Musikschullehrer-II-Entscheidung	8
4.1.	Zugrunde liegender Sachverhalt	8
4.2.	Rechtliche Würdigung	9
5.	Auswirkungen der Musikschullehrer-II-Entscheidung	10

1. Einleitung

Die Abgrenzung von Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung beschäftigt seit jeher die Gesetzgebung und die Rechtsprechung. Dies liegt vor allem daran, dass keine generelle Regelung aufgestellt werden kann, die eindeutig für jeden Einzelfall bestimmen kann, ob Selbstständigkeit oder abhängige Beschäftigung vorliegt.

In der Praxis tauchen immer wieder Modelle auf, die versuchen, eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)¹ zu umgehen. Besonders relevant war dies im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen und zuletzt in Form des sogenannten Crowd-Working. Hierzu hatte am 24. April 2024 das Europäische Parlament die Plattform Richtlinie verabschiedet.² Mit der Richtlinie verfolgt die Europäische Union das Ziel, eine einheitliche Abgrenzung von Selbstständigen und Arbeitnehmern, die bei Plattformen beispielsweise Uber oder Lieferando angestellt sind, zu ermöglichen. Viele dieser sogenannten Plattformarbeiter sind zwar als Selbstständige angestellt, jedoch ähnelt ihr Verhältnis oft dem eines Arbeitnehmers.

Mit seiner Musikschullehrer-II-Entscheidung³ hat das Bundessozialgericht (BSG) 2022 seine Rechtsprechung zur Gewichtung der vertraglichen Vereinbarung im Rahmen der Gesamtabwägung geändert. Im Folgenden sollen daher zunächst die Grundsätze der Bestimmung der Art des Beschäftigtenverhältnisses dargestellt werden und anschließend die Musikschullehrer-II-Entscheidung besprochen und deren Auswirkungen erörtert werden.

2. Relevanz des Beschäftigungsbegriffs

§ 7 Abs. 1 SGB IV dient der Bestimmung, ob eine beschäftigte Person abhängig beschäftigt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt oder selbstständig beschäftigt ist und folglich nicht in den sozialversicherungspflichtigen Kreis fällt.⁴ Bei der Zuordnung folgt der Gesetzgeber einen dynamischen Ansatz, die Beurteilung soll grundsätzlich isoliert anhand des Einzelfalles erfolgen, wobei die Ausgestaltung der Beurteilung weitestgehend der Rechtsprechung überlassen wird. Die abhängige Beschäftigung stellt neben der Entgeltlichkeit der Beschäftigung eine der Grundvoraussetzungen für eine Sozialversicherungspflicht dar.⁵

1 Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, abrufbar unter: [§ 7 SGB 4 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

2 Die Plattformrichtlinie ist bisher noch nicht in Kraft getreten, erst wenn der Rat der Europäischen Union den Vorschlag förmlich verabschiedet, kann die Richtlinie verkündet werden. Der vorläufige Vorschlag vom 24. April 2024 ist abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0330_DE.html.

3 BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R -, abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage -](#).

4 Rolfs in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage 2024, § 7 SGB IV, Rn. 1.

5 Zipperer in: Kreikebohm/Dünn, 4. Auflage 2022, § 7 SGB IV, Rn. 3.

Unter Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV versteht man die abhängige Arbeit in Vollzug eines entsprechenden rechtlichen Rahmens, insbesondere eines Arbeitsverhältnisses. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sofern keine Beschäftigung vorliegt, Selbstständigkeit anzunehmen ist.⁶ Laut der Rechtsprechung sind Arbeitnehmer- und Beschäftigteneigenschaft zwei selbstständige Rechtsinstitute, die voneinander getrennt betrachtet werden müssen.⁷ Aus der Formulierung des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV „insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“ folgt, dass jedes Arbeitsverhältnis auch ein Beschäftigtenverhältnis ist. Umgekehrt gilt dies jedoch nicht, nicht jede Beschäftigung begründet zugleich eine Arbeitnehmereigenschaft.⁸ So sind beispielsweise Geschäftsführer einer GmbH keine Arbeitnehmer gemäß § 611a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁹, gleichwohl aber im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses abhängig Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV.¹⁰ Für die Bestimmung der jeweiligen Rechtsinstitute werden in der Regel jedoch deckungsgleiche Kriterien verwendet.

3. Kriterien der Abwägung

Als maßgebliche Kriterien, anhand derer die Abgrenzung erfolgen soll, nennt § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV die Weisungsgebundenheit der Tätigkeit und inwiefern eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers erfolgt. Mittels der genannten Kriterien soll im Rahmen einer Gesamtabwägung die Zuordnung erfolgen, ob eine abhängige oder selbstständige Beschäftigung vorliegt, indem alle Indizien des Einzelfalles festgestellt, in ihrer Tragweite erkannt und gewichtet werden und anhand dessen nachvollziehbar und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden.¹¹ Dabei stehen die oben genannten Kriterien nebeneinander und müssen vor allen Dingen nicht kumulativ vorliegen.¹² In die Abwägung sind immer die konkreten Umstände der jeweiligen Tätigkeit mit einzubeziehen. Zudem ist eine Bestimmung allein durch die Betrachtung des abstrakten Berufsbildes nicht möglich, die gleiche Berufsart kann sowohl selbstständig als auch abhängig ausgeübt werden.¹³ Aufgrund der damit verbundenen Unsicherheit für beide Parteien können im Rahmen eines sogenannten Statusfeststellungsverfahrens gemäß § 7a SGB IV die Beteiligten eine Entscheidung durch

6 Berchtold in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, § 7 SGB IV, Rn. 11.

7 BAG, Beschluss vom 21. Januar 2019 - 9 AZB 23/18 -, Rn. 28.

8 Zipperer in: Kreikebohm/Dünn, 4. Auflage 2022, § 7 SGB IV, Rn. 4.

9 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist, abrufbar unter: [§ 611a BGB - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

10 BAG, Beschluss vom 21. Januar 2019 - 9 AZB 23/18 -, Rn. 22 ff.

11 BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 - B 12 R 10/20 R -, Rn. 21.

12 BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 - B 12 R 10/20 R -, Rn. 28.

13 BSG, Urteil vom 27. April 2021 - B 12 R 16/19 R -, Rn. 15.

die Deutsche Rentenversicherung Bund beantragen und somit verbindlich feststellen lassen, ob eine abhängige oder selbstständige Beschäftigung vorliegt.

3.1. Weisungsrecht

Ein Weisungsrecht ist jedes fremde Direktionsrecht über Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der Tätigkeit.¹⁴ Ein umfassendes Weisungsrecht ist jedoch nicht nötig, um eine abhängige Beschäftigung zu begründen. Eine Selbstständigkeit ist hingegen indiziert, wenn zwar die Ziele der Tätigkeit durch Regeln und Normen vorgegeben sind, aber die Art und Weise der Zielerreichung allein der beschäftigten Person überlassen wird.¹⁵ Zudem ist eine selbstständige Beschäftigung durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.¹⁶

Laut der Rechtsprechung ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Tätigkeit aufgrund ihrer spezifischen Natur den gleichen Grad an Weisungsgebundenheit aufweisen kann wie andere Tätigkeiten. Insbesondere Dienstleistungen höherer Art, dies sind solche, die ein überdurchschnittliches Maß an Fachkenntnis, Kunstfertigkeit oder wissenschaftlicher Bildung, eine hohe geistige Fantasie oder Flexibilität voraussetzen und infolgedessen dem Dienstpflichtigen eine herausgehobene Stellung verleihen¹⁷, sodass deren Tätigkeit durch eine hohe Eigenverantwortung geprägt ist, weisen keinen hohen Grad an Weisungsgebundenheit auf.¹⁸ Eine Weisungsgebundenheit besteht in diesen Fällen, wenn die Tätigkeit zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert wird.¹⁹ Demzufolge kommt es für die Beurteilung wesentlich darauf an, inwieweit die beschäftigte Person in die Organisation des Betriebes eingliedert ist. Zwar sind Weisungsgebundenheit und Eingliederung miteinander verbunden, sollte jedoch ein Merkmal nur in geringem Maße bestehen, so ist das andere Merkmal umso höher zu gewichten.²⁰

3.2. Eingliederung

Weiterhin maßgeblich ist, ob die tätig werdende Person in einer ihre Tätigkeit prägenden Weise in den Betriebsablauf eines fremden Betriebes eingegliedert worden ist. Eine Fremdbestimmung der Arbeit ergibt sich etwa daraus, dass die Tätigkeit ihr Gepräge durch die

14 BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 - B 12 R 10/20 R -, Rn. 21.

15 BSG, Urteil vom 27. März 1980 - 12 RK 26/79 -, Rn. 22.

16 BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 - B 12 R 10/20 R -, Rn. 21.

17 Henssler in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2023, § 627 BGB, Rn. 22.

18 Rolfs in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage 2024, § 7 SGB IV, Rn. 11.

19 BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 - B 12 R 10/20 R -, Rn. 21.

20 BSG, Urteil vom 29. März 1962 - 3 RK 74/57 -, juris, Rn. 36.

Ordnung des Betriebes erhält, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird.²¹ Nicht erforderlich ist, dass die Person dauerhaft in dem Betrieb tätig oder in eine betriebliche Organisationseinheit oder eine Betriebsstätte eingegliedert ist.²² Es reicht aus, wenn die Beschäftigung dem Betriebszweck dient und diesem untergeordnet ist. Beispielsweise steht die ausschließliche Arbeit im Home Office einer abhängigen Beschäftigung nicht entgegen, wenn die beschäftigte Person zur Verrichtung der Arbeit organisatorisch mit dem Betrieb verbunden und die Ausführung vom betrieblichen Organisationsablauf geprägt ist.²³ Mögliche Indizien, die für eine Eingliederung sprechen, sind die Kontrolle der Anwesenheit, arbeitsteiliges Tätigwerden mit anderen Arbeitnehmern, Berichtspflichten, das Fehlen eigener Betriebsmittel, die höchstpersönliche Verpflichtung zur Arbeitsleistung, feste Vergütung ohne Erfolgsbeteiligung sowie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.²⁴ Zudem spricht für eine Eingliederung das Vorliegen regulatorischer Rahmenbedingungen zur Erbringung der vereinbarten Leistung und zur Qualitätssicherung.²⁵

3.3. Vertragliche Bestimmungen

Auch wenn die vertraglichen Bestimmungen nicht als Anhaltspunkt im § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV genannt sind, ergibt sich aus der Formulierung „insbesondere“, dass die Aufzählung der Anhaltspunkte nicht abschließend ist. Die vertraglichen Regelungen, zu denen auch mündliche und konkludente Änderungen gehören, kommt lediglich eine Indizwirkung zugute, da bei der Beurteilung des Beschäftigtenverhältnisses vorrangig auf dessen tatsächliche Ausgestaltung abzustellen ist.²⁶ Erst wenn alle Umstände des Einzelfalles sowohl für das Vorliegen einer selbstständigen als auch einer abhängigen Beschäftigung sprechen, ist auf die der Beschäftigung zugrunde liegenden Vereinbarungen abzustellen.²⁷

3.4. Sonderfall: Arbeitnehmerähnliche Selbstständige

Arbeitnehmerähnliche Selbstständige sind Personen, die nicht abhängig im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, sondern selbstständig beschäftigt sind. Aufgrund der ähnlichen Schutzbedürftigkeit wie beschäftigte Personen unterliegen diese gemäß

21 BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 - B 12 R 10/20 R -, Rn. 28 f.

22 Rolfs in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage 2024, § 7 SGB IV, Rn. 12.

23 Rolfs in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Auflage 2024, § 7 SGB IV, Rn. 12.

24 Zipperer in: Kreikebohm/Dünn, 4. Auflage 2022, § 7 SGB IV, Rn. 11.

25 BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 - B 12 R 17/19 R -, Rn. 30 ff.

26 BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 - B 12 R 10/20 R -, Rn. 22.

27 BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R -, Rn. 12.

§ 2 Satz 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)²⁸ ebenfalls der Sozialversicherungspflicht, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen.

Neben der Grundvoraussetzung der Selbstständigkeit dürfen arbeitnehmerähnliche Selbstständige zum einen keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und zum anderen auf Dauer²⁹ und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sein.

Bei der Bestimmung, ob Selbstständigkeit vorliegt, handelt es sich dem Grunde nach um die gleiche Vorgehensweise wie zur Bestimmung der abhängigen Beschäftigung. Es sind alle Umstände des Einzelfalles zu betrachten, diese sind gegeneinander abzuwägen und anschließend ist zu prüfen, welche Merkmale überwiegen. Charakterisierend für eine Selbstständigkeit ist die eigene Verfügungsmacht über den Einsatz der Arbeitskraft und der freien Gestaltung der Arbeit. Zudem trägt der Selbstständige das Unternehmerrisiko seiner Tätigkeit.³⁰ Indizien dafür sind insbesondere Anmeldungen bei Behörden oder Registern, Buchführung, das Einsetzen eigener Betriebsmittel und eigenen Kapitals, eigenständiges Auftreten am Markt, die grundsätzliche Möglichkeit, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden sowie ein Vergütungsrisiko.³¹

4. Musikschullehrer-II-Entscheidung

Am 28. Juni 2022 verkündete der 12. Senat des BSG die sogenannte Musikschullehrer-II-Entscheidung.³² Geklagt hatte die Stadt Herrenberg gegen die Feststellung der abhängigen Beschäftigung einer Musikschullehrerin (Beigeladene) an einer Musikschule, deren Trägerin die Klägerin ist, durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (Beklagte).

4.1. Sachverhalt

Die Beigeladene war ab dem 4. Oktober 2000 bei der Klägerin als Honorarkraft im Rahmen einer „freiberuflichen Unterrichtstätigkeit“ tätig und erhielt dort ein festgelegtes Honorar für geleistete und solche Unterrichtsstunden, deren Ausfall die Schüler zu vertreten hatten. Aus der Vereinbarung ergab sich, dass ein Arbeitsverhältnis gerade nicht begründet werden sollte. Eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wurde zwischen den Parteien dementsprechend nicht vereinbart, vielmehr konnte die Beigeladene Unterrichtsstunden mit Absprache der Schulleitung nachholen. Für den Unterricht musste die Beigeladene die Räume der Musikschule sowie die dort vorhandenen Instrumente nutzen. Ihre Unterrichtslehrpläne musste die Beigeladene anhand der Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen erstellen,

28 Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, abrufbar unter: [§ 2 SGB VI - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

29 Die Rechtsprechung nimmt eine auf Dauer gerichtete Tätigkeit ab einem Jahr an, vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Februar 2020 - L 7 R 3948/18 - juris Rn. 33.

30 BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 - B 12 R 6/18 R -, Rn. 13.

31 Zipperer in: Kreikebohm/Dünn, 4. Auflage 2022, § 7 SGB IV, Rn. 12.

32 BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R -, abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage -](#).

wobei sie auch die zeitlichen Vorgaben einzuhalten hatte. Zudem war die Beigeladene aufgrund einer Vertragsänderung im Jahre 2011 verpflichtet worden, einmal im Jahr Schülervorspiele zu organisieren und zweimal im Jahr an Gesamtlehrer- und Fachbereichskonferenzen teilzunehmen, welche gesondert vergütet wurden.³³

Nachdem zunächst das Sozialgericht (SG) Stuttgart am 21.12.2017³⁴ die Klage abgewiesen und anschließend das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg³⁵ das Urteil wiederum aufgehoben und dem Antrag der Klägerin entsprechend geändert hatte, erhob die Beigeladene Revision zum BSG.³⁶

4.2. Rechtliche Würdigung

In seiner Entscheidung führt das BSG seine ständige Rechtsprechung weitestgehend konsequent fort. So legt es die oben dargestellten Grundsätze dem geschilderten Sachverhalt zugrunde und stellt aufgrund dessen im Ergebnis eine abhängige Beschäftigung fest. Ausschlaggebend war insbesondere, dass die Beigeladene kein unternehmerisches Risiko innehatte. Sie nutze weder eigene Räume noch musste sie eigene Betriebsmittel stellen oder konnte ihre Arbeitszeiten frei wählen. Darüber hinaus übernahm die Klägerin das Anwerben von Schülern und den Vertragsschluss mit diesen, eine vertragliche Beziehung der Beigeladenden zu den Schülern bestand gerade nicht. Zudem stellte das BSG fest, dass die Vergütung von abgeleiteten Stunden nicht der Ausgestaltung eines abhängigen Beschäftigtenverhältnisses entgegensteht.³⁷ Das BSG betont, dass zwar gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auch selbstständige Lehrer versicherungspflichtig sind, dies auf die Beurteilung, ob sie abhängig beschäftigt sind, jedoch keine Auswirkungen hat.³⁸

Mit dem Urteil änderte das BSG seine aus dem Jahr 2018³⁹ stammende Rechtsprechung zur Gewichtung der vertraglichen Bestimmung im Rahmen der durchzuführenden Gesamtabwägung. In seiner Musikschullehrer I Entscheidung hatte das BSG noch festgestellt, dass der vertraglichen Vereinbarung keine ausschlaggebende, aber doch eine gewichtige Rolle zukomme.⁴⁰ Dem Willen der Parteien kommt dabei eine indizielle Bedeutung zugute, der bei der Beurteilung zu berücksichtigen sei.

33 BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R -, Rn. 2.

34 SG Stuttgart, Urteil vom 21. Dezember 2017 - S 12 R 5098/15 -.

35 LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. September 2019 - L 13 BA 582/18 -.

36 BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R -, Rn. 1 ff.

37 BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R -, Rn. 20 f.

38 BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R -, Rn. 15.

39 Vgl. BSG, Urteil vom 14. März 2018 - B 12 R 3/17 R -.

40 BSG, Urteil vom 14. März 2018 - B 12 R 3/17 R -, Rn. 13.

Diese Rechtsprechung hat das BSG, wenn auch nicht ausdrücklich, mit der Musikschullehrer-II-Entscheidung aufgegeben. Es stellt fest, dass es sich aufgrund des Schutzzwecks der Sozialversicherung verbietet, dass die Parteien über das Bestehen der Sozialversicherung disponieren dürfen. Die Privatautonomie könne sich nicht über zwingendes Recht hinwegsetzen, maßgeblich sei allein die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit.⁴¹

5. Auswirkungen der Musikschullehrer-II-Entscheidung

Grundsätzlich hat die Musikschullehrer-II-Entscheidung Auswirkungen auf alle Beschäftigtenverhältnisse, bei denen es fraglich ist, ob eine abhängige oder selbstständige Beschäftigung vorliegt. So hat das BSG bereits in einer Entscheidung über die Einordnung eines Arztes die Rechtsprechung aus der Musikschullehrer-II-Entscheidung fortgesetzt.⁴² Die Parteien können nun nicht mehr darauf vertrauen, dass es berücksichtigt wird, wenn sie eine selbstständige Beschäftigung lediglich vereinbaren, außer in den Fällen, in denen alle Umstände für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechen. Nunmehr müssen die Parteien die Umstände des Einzelfalles im Vorhinein genau beurteilen, um eine abhängige Beschäftigung und damit eine Nachzahlungspflicht von Sozialversicherungsbeiträgen zu verhindern.

Für alle Trägerinnen von Schulen besteht nun das Risiko einer Nachzahlung aufgrund der nicht geleisteten Sozialversicherungsbeiträge. Gerade Schulen, die auf die Rechtsprechung des BSG aus dem Jahre 2018 vertraut haben, können nun Arbeitgeber im Nachhinein werden.⁴³ Im Rahmen der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 4. Mai 2023 haben diese aufgrund der Musikschullehrer-II-Entscheidung ihre Beurteilungsmaßstäbe für Lehrer/Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen Bildungseinrichtungen an die Rechtsprechung angepasst. Diese stellen nun allein auf die objektiven Umstände ab, die Annahme einer selbstständigen Beschäftigung ist daher nur noch möglich, wenn diese auch tatsächlich vorliegt.⁴⁴ Die Maßstäbe finden seit dem 1. Juli 2023 Anwendung. Die Nachforderungsansprüche unterliegen der Regelverjährung des § 25 Abs. 1 SGB IV und die Arbeitgeber werden sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil tragen müssen, gemäß § 28g Satz 2 SGB IV können sie lediglich den Abzug vom Arbeitslohn bei den nächsten drei Lohn- und Gehaltszahlungen nachholen.⁴⁵

41 BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R -, Rn. 12.

42 BSG, Urteil vom 24. Oktober 2023 - B 12R 9/21 R -, Rn. 13, abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](#) -

43 Ziegelmeier, Sozialversicherungsrechtlicher Status einer Musikschullehrerin, NZS 2022, 860 (865).

44 Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 04. Mai 2023, S. 6 f., abrufbar auf dem Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung Bund: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summa_summarum/besprechungsergebnisse/beitragseinzug/2023/2023_05_04_download.html.

45 Ziegelmeier, Sozialversicherungsrechtlicher Status einer Musikschullehrerin, NZS 2022, 860 (865).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keine selbstständige Beschäftigung im Bildungsbereich mehr geben kann. Vielmehr kommt es nun auf die Ausgestaltung der Beschäftigung an. Erfüllt die beschäftigte Person die Kriterien der Selbstständigkeit, so ist diese weiterhin als solche einzustufen. Lediglich eine dispositive Festlegung des Beschäftigungsstatus wird nicht mehr möglich sein. Darüber hinaus dürfte die Rechtsprechung des BSG für alle weiteren Beschäftigungsverhältnisse ebenso gelten, da für alle Berufsgruppen die gleichen Kriterien anwendbar sind und sich abstrakte Zuordnungen für bestimmte Berufsgruppen verbieten.⁴⁶

46 Vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 - B 12 R 3/20 R -, Rn. 13.